



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMJ-S318.039/0002-IV 1/2017

Unser Zeichen, BearbeiterIn
MagMM

Klappe (DW) Fax (DW)
39179

Datum
29.03.2017

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (Strafgesetznovelle 2017)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfs und nimmt wie folgt dazu Stellung.

Wir begrüßen das Vorhaben, die mit der Kontrolle bzw. Lenkung von Verkehrsmitteln betraute Organe unter einen stärkeren gesetzlichen Schutz zu stellen, sehen im Detail jedoch Ergänzungsbedarf.

Das Ziel, staatsfeindlichen Bewegungen entgegenzuwirken, halten wir grundsätzlich für diskussionswürdig. Wir sehen jedoch im aktuellen Entwurf kein geeignetes Mittel, um die „Staatsverweigerer“ zu treffen ohne Menschen in die Nähe der Strafbarkeit zu rücken, die unseres Erachtens dort nicht hingehören.

Wir begrüßen ausdrücklich das Vorhaben, Frauen stärker vor sexuellen Übergriffen bei öffentlichen Veranstaltungen zu schützen, wie auch die Klarstellung, dass die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung zu den notwehrfähigen Rechtsgütern gehören.

Unsere Anmerkungen im Einzelnen:

Zu § 270a

Wir weisen darauf hin, dass es textliche Differenzen zwischen dem „Ministerialentwurf - Gesetzestext“ einerseits und der „Textgegenüberstellung“ andererseits gibt. Während in ersterem vom „tätlichen Angriff auf ein mit der Kontrolle oder Lenkung eines Massenbeförderungsmittels betrauten Organes“ die Rede ist, fehlt die Einbeziehung der Lenker in der Textgegenüberstellung.

Wir nehmen an, dass es sich hierbei lediglich um einen Redaktionsfehler handelt.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, die mit der Kontrolle betrauten Orange in Massenbeförderungsmitteln zu schützen. Wir weisen jedoch darauf hinzu, dass derartige Kontrollen nicht nur im Massenbeförderungsmittel selbst stattfinden, sondern durchwegs auch außerhalb (z. B. im Stationsbereich, bei U- Bahn Ausgängen). Wir regen daher an, den Gesetzestext dahingehend zu ändern, dass auch derartige Kontrolltätigkeiten in den Schutzbereich des § 270a fallen.

Weiters ist in den Erläuterungen festgehalten, dass bei solchen Tätigkeiten in Massenbeförderungsmitteln die genannten Personen oftmals mangels Möglichkeit einer raschen Intervention durch Exekutivkräfte weitgehend schutzlos Angriffen ausgesetzt sind.

Diese richtige Analyse trifft nun aber nicht nur auf die in § 270a angesprochenen Personengruppen zu, sondern betrifft durchwegs auch DienstnehmerInnen in anderen vergleichbaren Bereichen, etwa der (kommunalen) Daseinsvorsorge, im Sozial,- oder Gesundheitswesen. Diese Aufgaben werden oftmals ebenfalls von ausgelagerten, formal eigenständigen Unternehmen durchgeführt.

Selbstverständlich verrichten auch in diesen Bereichen Bedienstete häufig exponierte Tätigkeiten und sind einem erhöhten Aggressionspotential ausgesetzt. Auch bei ihnen ist eine rasche Intervention durch Exekutivkräfte kaum möglich.

Betroffen können etwa sein, AußendienstmitarbeiterInnen des kommunalen Wohnbaues (z.B. KundenmanagerInnen), SozialarbeiterInnen, Krankenhauspersonal, AußendienstmitarbeiterInnen der Energie- und Wärmeversorgung.

All diese Personengruppen sind unseres Erachtens ebenso in den Schutzbereich des § 270a aufzunehmen.

Zu § 246a

Die Intention des § 246a, nämlich staatsfeindliche Bewegungen strafrechtlich sanktionieren zu können, ist für uns grundsätzlich nachvollziehbar. Den konkreten Vorschlag dazu sehen wir jedoch als überschießend und zu wenig zielgerichtet an.

Das alleinige „Nichtanerkennen von staatlichen Hoheitsrechten“ kann wohl kein Gegenstand strafgerichtlicher Verfolgung sein. Selbst, wenn dieses dazu führt, die Vollziehung von Rechtsvorschriften und Entscheidungen „in gesetzwidriger Weise“ zu verhindern, sehen wir keine Regelungslücke, zumal gerade dieses ja bereits jetzt gesetzwidrig ist.

Wenn sich die staatsfeindliche Gesinnung jedoch „in einer Handlung gegenüber der Behörde für diese eindeutig manifestiert“, ohne dass diese Handlung selbst strafbar wäre, so sehen wir nicht die Notwendigkeit, hier das Strafgesetz zu bemühen. Außerdem sehen wir es als problematisch an, dass ein subjektiver Eindruck einer Behörde, nämlich dass „eindeutig manifestieren einer Gesinnung durch eine Handlung“ zu einem objektiven Tatbestandsmerkmal werden soll.

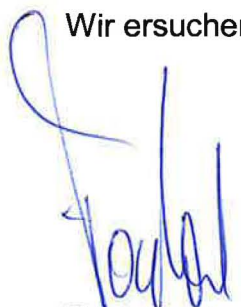
Weiters sind wir der Ansicht, dass „Gesinnung“ kein Merkmal für strafrechtliche Verfolgung sein darf. Denn dies würde tief in den Bereich der Meinungsfreiheit und damit der Grundrechte eingreifen.

Auch sehen wir die Definition der „Bewegung“ als zu weit. Wenn sich zehn Personen mit gleicher Gesinnung regelmäßig treffen, so kann dies wohl nicht ausreichen, um von einer Bewegung zu sprechen.

Die Materialien verschweigen auch, welche konkreten Sachverhalte unter den neuen § 246a fallen sollen, die nicht heute bereits strafbar oder unseres Erachtens nicht strafwürdig sind (siehe oben). Ebenso fehlen Klarstellungen, welche Sachverhalte keinesfalls unter den Anwendungsbereich fallen sollen. Solange dies jedoch nicht geklärt ist, ist es schwer, konkrete Vorschläge zur Verbesserung des Gesetzestextes zu machen.

Insgesamt sehen wir den Vorschlag zu § 246a als in dieser Form nicht zielführend an.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Erich Foglar
Präsident



Mag. (FH) Roland Pichler
Leitender Sekretär